

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
maßnahmen Verordnung in der geltenden Fas-
sung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Präambel

Berliner Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser sowie kulturelle Veranstaltungsstätten etc. sind seit November 2020 wieder für den Publikumsverkehr geschlossen. Seit März 2021 ist es Museen, Galerien und Gedenkstätten aufgrund der „Zweiten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zu Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – 2. InfSchMV“ (im Folgenden: „Verordnung“) erlaubt, unter Einhaltung der besonderen Vorgaben aus § 20 Absatz 2 der Verordnung für den Publikumsverkehr zu öffnen. Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum sind weiterhin nicht erlaubt, soweit es sich nicht um eine ausnahmsweise zugelassene Veranstaltung zur Erprobung von Hygiene-, Schutz oder Testkonzepten unter wissenschaftlicher Begleitung handelt (§ 9 Absatz 5 und 9 der Verordnung). § 13 Absatz 4 der Verordnung regelt, dass an Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen und Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen für Minderjährige kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden darf. Ausnahmen regelt § 13, Abs. 5 S. 2 der Verordnung.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa¹ sind auf Grundlage der Verordnung

- die Öffnung der Museen, Galerien und Gedenkstätten für den Publikumsverkehr (§ 20 Absatz 2)
- der Leihbetrieb von Bibliotheken² (§ 20 Absatz 1)
- die Benutzung von Archiven

sowie

- religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin

zulässig.

Für alle anderen o.g. Kultureinrichtungen und für Veranstaltungen erübrigen sich die folgenden Vorgaben.

Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher*innen³ und Mitarbeiter*innen vorgeben. Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft im geschlossenen Raum kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

¹ Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

² Dies schließt die bezirklichen Artotheken und Graphotheken ein.

³ Als Besucher*innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler*innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

Das vorliegende Hygienekonzept (im Folgenden: HRK) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung bei fließendem Publikumsverkehr sowie für den eingeschränkten Betrieb von Bibliotheken, Archiven und religiös-kulturelle Veranstaltungen zu treffen und einzuhalten sind.

Ziel dieses Konzepts ist es, in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung zu geben. Hierbei klärt „Grundsätzliches“ unter Absatz I über die Infektionsrisiken auf. Der Absatz II „Schutz- und Hygienevorgaben“ ist eine allgemeine Handlungsanweisung für die zu treffenden Maßnahmen. Teil III-VI befassen sich mit den spezifischen Regelungen der o.g. Einrichtungen. Teil VII spricht „Empfehlungen zur weiteren Reduktion des Infektionsrisikos“ aus.

Dieses Hygienekonzept entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter*innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten. Es wird auch hier darauf hingewiesen, dass alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehalten sind, unbürokratisch Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen. (§§ 2 Abs. 1, 7a der Verordnung)

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur aus beruflichen Gründen oder im Rahmen der Religionsausübung unter den unten aufgeführten Regeln gesungen werden (§ 7 der Verordnung).

Die Regelungen der Verordnung gelten unabhängig von den in diesem Rahmenkonzept vorgenommenen Spezifizierungen.

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert Koch-Institut: SARS-CoV-2 Steckbrief zu COVID-19, Stand 4.9.2020)

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr virusgeladenes Aerosol ab als ein gesunder: Eine infizierte Lunge kann rund 10 bis 1000 Mal mehr Aerosolpartikel produzieren. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln (s. VI). Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte durch den Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen.

Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektiionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Medizinische Masken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf medizinische Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 1 Abs. 6 der Verordnung. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie. beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94) werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

Das Einhalten der AHA-L-Regeln ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung)
- Hygieneregeln beachten
- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung.
- Lüftung der Räume

Korrekte Belüftung aller Räume ⁴

Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko neben der Aktivität der Personen aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab. Im besten Fall sind Raumlufttechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, sollte auf Fensterlüftung geachtet werden. Dabei gilt:

⁴Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_o.pdf

- Es sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie der Arbeitsstättenrichtlinie einzuhalten. Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene zu öffnende Fenster).

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, sollte eine Schließung des Raums in Betracht gezogen werden.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher*innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerichtet geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.

Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verdünnung der Aerosolpartikel. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.

- Die genaue Verteilung der Besucher*innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.
- Führungen, Vorträge, Lesungen und Workshops in Museen, Galerien, Bibliotheken u.ä. Kultureinrichtungen sind Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung und daher – mit Ausnahme von Online-Formaten – gemäß § 9 Absatz 5 der Verordnung untersagt.

Kontaktloser Besucher*innen-Service

- Tickets sind vorrangig bargeldlos zu verkaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).

- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Außenbereich

Im Außenbereich gilt § 2 der Verordnung, analog auch im nicht öffentlich zugänglichen Außenbereich. Es gelten weiterhin Abstandsgebot von 1,5 Metern, Hygieneregeln und das Tragen einer medizinischen Maske.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 16 der Verordnung entsprechend. Danach dürfen Speisen und Getränke grundsätzlich nur zur Abholung angeboten werden und es gilt das Ausschankverbot aus § 8 Absatz 1 der Verordnung. Unter den Voraussetzungen aus § 16 Absatz 2 der Verordnung dürfen Kantinen – ausschließlich für Mitarbeiter*innen, jedoch keinesfalls für Gäste – zum Verzehr an Ort und Stelle öffnen.

Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite.

Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem Hygienekonzept für die Gastronomie zu erstellen.

III. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Vorerst dürfen nur Museen, Galerien und Gedenkstätten als Einrichtungen mit fließendem Besucher*innenverkehr öffnen. Hier sind einige Voraussetzungen im Hinblick auf den Infektionsschutz einfacher, weil sich Personen im Allgemeinen nur kurz vor einem Ausstellungsobjekt aufhalten – auch hier ist jedoch eine Gruppenbildung zu vermeiden – und sich im Raum hin und her bewegen. Hilfreich können z.B. Raumebelegungsregimes sein, bei denen nur eine bestimmte Anzahl an Personen gleichzeitig in die Einrichtung und in die einzelnen Besucherräume gelassen wird und das Bewegungsprinzip eingehalten wird (z.B. durch vormarkierte, gleiche Wegeführung für alle Besucher*innen sowie maximale Aufenthaltsdauer vor einzelnen Exponaten und in einzelnen Räumen). Bedien- und Aufsichtspersonal sollte nach dem Rotationsprinzip Räumlichkeiten im Verlauf des Arbeitstages wechseln und so ebenfalls in Bewegung bleiben.

Personenobergrenze und Terminbuchung

Gemäß § 20 Absatz 2 der Verordnung gilt: Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung und mit negativem Test erfolgt.

Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher*innen je Ausstellungs- oder Betriebsfläche von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 40 Quadratmetern Ausstellungs- oder Betriebsfläche.

Beispiel: Verfügt ein Museum über eine Ausstellungsfläche von 1.000 qm, so werden die Flächen rechnerisch geteilt. Damit können sich 1.000 durch 40, also 25 Personen in der Einrichtung gleichzeitig aufhalten.

Die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen sollte 2 Stunden nicht übersteigen.

Testpflicht für Besucher*innen

Gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung gilt außerdem: Die Einrichtungen dürfen nur durch Besucher*innen aufgesucht werden, die im Sinne von § 6b der Verordnung negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Der Nachweis eines negativen Tests kann erfolgen:

1. Testung vor Ort:

- durch einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test,
- durch einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung (Selbsttest) unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen (z.B. durch Benennung von Verantwortlichen in den Einrichtungen).

Bei einer Testung vor Ort, muss ein Testergebnis ausgestellt werden. Die Durchführung der Testung ist in der Anwesenheitsdokumentation nach § 5 zu vermerken, soweit diese nicht unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

2. Vorlage einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis:

- eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttestes, das tagesaktuell (d.h. der jeweilige Kalendertag) ist,
- eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist.

Die schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Testergebnis muss den Anforderungen gemäß § 6b Absatz 2 der Verordnung genügen.

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR Nachtestung erfolgen muss.

Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z.B. AHA-L-Regel) gelten unbeschadet der Testpflicht weiterhin fort.

Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 5 der Verordnung, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen Gäste- und Besucher*innen-Daten registrieren.
- Besucher*innen-/Gästelisten müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, weiterhin Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Art des Testnachweises (vor Ort oder Vorlage einer Bescheinigung),

- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn das ordnungsgemäße Führen der Anwesenheitsdokumentation überprüft wird oder, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren.
- Die Daten der Besucher*innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zu vernichten.

IV. Bibliotheken

Die Bibliotheken sollen standortbezogene individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten):

- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Eine Testpflicht für Besucher*innen besteht nicht.
- die Richtzahl für gleichzeitig anwesende Besucher*innen ist maximal 1 Besucher*in auf 10 m². Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll durchgesetzt werden,
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Verbuchungs- und Rückgabeautomaten, Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen
- Schließung von Aufenthaltsbereichen,
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum)
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze,
- Arbeitsplätze, Lesesäle, Abhörplätze, Zeitungsleseplätze, Einzelübungsräume (Musik u.a.) dürfen nicht genutzt werden.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer. Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen. Veranstaltungen aller Art, Führungen, Lesungen, Programmarbeit etc. sind – mit Ausnahme von Online-Formaten - nicht gestattet. (§ 9 der Verordnung)

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 6 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, nur zwingend notwendige Beratungen, keine gemeinsame Nutzung von Pausenräumen usw.).

V. Archive

Die Archive sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung):

- Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Mitarbeiter*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verordnung. Eine Testpflicht für Besucher*innen besteht nicht,
- die Richtzahl für gleichzeitig anwesende Besucher*innen/Nutzer*innen ist maximal 1 Besucher*in auf 10 m². Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll durchgesetzt werden,

- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen, auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung),
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen,
- Erarbeitung eines Lüftungskonzepts, Festlegung von Verantwortlichen für regelmäßige und ausreichende Lüftung (siehe II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum),
- Archivlesesäle dürfen nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und der räumlichen Richtzahl von 1 Besucher*in je 10 m² genutzt werden,
- Der Einlass soll nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgen, die Kontaktdaten sind zu erfassen,
- Empfohlen wird, die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher*innen auf zwei Stunden zu begrenzen.

Alle Maßnahmen dienen der Reduzierung des Kontakts und der Verringerung der Aufenthaltsdauer.

Das individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Veranstaltungen wie zum Beispiel Führungen, Vermittlungsarbeit etc. sind – mit Ausnahme von Online-Formaten – nicht gestattet. (§ 9)

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts sowie für das Anbringen gut sichtbarer Aushänge verantwortlich (§ 6 Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 3 Nr. 6 und 7 der Verordnung).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter*innen (AHA-L-Regeln, nur zwingend notwendige Beratungen, keine Nutzung von Pausenräumen usw.)

VI. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmerzahl aus den realen baulichen Gegebenheiten, insbesondere der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen, und den Hygienestandards.

Die Kirchen, Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen individuelle Hygienekonzepte erstellen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung).

Religiös-kultische Veranstaltungen sind spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung **formlos** dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden. Sammelmeldungen für mehrere Veranstaltungen sind möglich. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die ein Hygienekonzept etabliert haben, das dem vorliegenden Hygienekonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht, müssen Veranstaltungen nicht anzeigen (§ 9 Absatz 3 Nr. 1 der Verordnung).

Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

1. Lüftungskonzept

- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich zu lüften.
- Gottesdienste sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 40 Minuten begrenzt.

2. Medizinische Gesichtsmaske

- Alle Teilnehmenden – außer dem Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz bzw. bei spezifischen liturgischen Handlungen – tragen eine medizinische Gesichtsmaske.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher*innen bei Zutritt, während des Gottesdienstes und bei Verlassen des Gebäudes sowie auf die medizinische Gesichtsmaske achtet.
- Steuerung des Zugangs (Konzept der Besucher*innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung),
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung müssen nicht getrennt platziert werden.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher*innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Hygiene und Desinfektion

- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet.
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert

5. Gesang

- Gemeindegesang und Chorgesang ist in Innenräumen nicht gestattet.
- Sologesang z.B. durch die Kantor*innen (Für Mitarbeiter*innen besteht Testpflicht nach § 6a Abs. 2 S. 2 der Verordnung) sowie der liturgische Gesang sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern unter den Sänger*innen möglich. Der Abstand zu anderen Anwesenden muss mindestens 6 Meter betragen. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten. Um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen, empfiehlt es sich, dass alle Sänger*innen ein negatives Corona-Testzeugnis vorweisen. Die Dauer des Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Bei religiös-kultischen Veranstaltungen unter freiem Himmel ist ein insgesamt 15-minütiger Gemeindegesang mit medizinischer Gesichtsmaske möglich. Der Mindestabstand zwischen Teilnehmenden muss mind. 2 Meter betragen. Sologesang und Chorgesang unter freiem Himmel sind möglich, wenn die Sängerinnen und Sänger mit mindestens 3 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden.
- Instrumentalist*innen sollen einen Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person einhalten, bei Bläser*innen beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

6. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 der Verordnung erfasst. Bei Zusammenkünften, in der Besucher*innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden erforderlich.

VII. Empfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos

- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Es sollte bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollauslastung begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Wissenschaftler*innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieser Rahmenplan wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, Gefahr der Ausbreitung des Virus sowie Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung aktualisiert.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

Brunnenstraße 188–190
10119 Berlin
<https://www.berlin.de/sen/kulteu/>
hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de
© 03/2021

Stand: 01.04.2021